

Ausführungsbestimmungen

zur Promotionsordnung für das Doktorat der Universität St.Gallen

vom 2. Mai 2017

Der Senatsausschuss der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf der Promotionsordnung für das Doktorat der Universität St.Gallen vom 7. November 2016 (PromO 17)

als Ausführungsbestimmungen¹:

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten auch für die in der Promotionsordnung für das Doktorat der Universität St.Gallen vom 11. Dezember 2006 (Stand am 7. Mai 2012) (PromO 07) verbliebenen Doktorierenden.

Übersicht

I.	Geltungsbereich und Grundsatz	3
II.	Studiensprache	3
III.	Veranstaltungen und Prüfungen	3
	a. Angebot und Durchführung von Veranstaltungen	3
	b. Anmeldung und Teilnahme	4
	c. Durchführung von Prüfungen	5
	d. Anrechnung von Kursen und Seminaren	5
IV.	Durchführung des Kolloquiums zur Vorstudie und der Disputation	5
	a. Generelle Bestimmungen	5
	b. Besondere Bestimmungen für die Disputation	5
	c. Fristen	6
V.	Dissertation	6
	a. Wechsel der Form und des Dissertationsthemas	6
	b. Formelle Anforderungen	6
	c. Einreichung und Veröffentlichung	7
VI.	Fristverlängerungen	8
VII.	Rechte und Pflichten	9
	a. Rechte und Pflichten der (Ko-)ReferentInnen	9
	b. Rechte und Pflichten der Doktorierenden	9
	c. Rechte und Pflichten des Dissertationskomitees	9
	d. Rechte und Pflichten der Programmkommission	10
VIII.	Schlussbestimmungen	10

I. Geltungsbereich und Grundsatz

Art. 1. ¹Diese Bestimmungen regeln für das Doktoratsstudium an der Universität St.Gallen

Geltungsbereich

- a) die Studiensprache
- b) die Veranstaltungen und die Prüfungen
- c) das Kolloquium zur Vorstudie und die (Vor-) Disputation
- d) die Dissertation
- e) die Fristverlängerungen
- f) die Rechte und die Pflichten

²Die Studienordnungen der Doktoratsprogramme regeln die gemäss der Promotionsordnung (PromO 17) definierten programmspezifischen Bestimmungen.

II. Studiensprache

Art. 2. ¹Die Leistungen des Doktoratsstudiums:

Studiensprache

- a) das Kolloquium zur Vorstudie,
- b) die Disputation und ggf. die Vordisputation sowie
- c) die Dissertation

sind in Deutsch oder Englisch zu erbringen.

²Die Programmkommission kann auf Antrag des Referenten oder der Referentin Ausnahmen bewilligen.

Art. 3. ¹Die Beurteilung der Sprachqualität ist Sache des Referenten/der Referentin oder des Korreferenten/der Korreferentin. Es ist dazu in den Gutachten ausdrücklich Stellung zu nehmen.

Sprachqualität

Art. 4. ¹Die Doktor-Urkunde wird in derjenigen Sprache ausgestellt, in welcher die Dissertation verfasst wurde.

Sprache der Urkunde

²Wenn die Dissertationssprache weder deutsch noch englisch ist, wird die Doktor-Urkunde auf Deutsch ausgestellt.

³Die zweite Bezeichnung des Grades nach Art. 55 der PromO 17 (Art. 65 PromO 07²) ist dessen offizielle Übersetzung.

III. Veranstaltungen und Prüfungen

a. Angebot und Durchführung von Veranstaltungen

Art. 5. ¹Veranstaltungen des Doktoratsstudiums können von Dozierenden angeboten werden, welche gemäss Art. 11 PromO 17 das Referat einer Dissertation übernehmen dürfen.

Durchführung von Veranstaltungen:

- a) Dozierende

²In Ausnahmefällen kann die Programmkommission auch weitere Angehörige des Lehrkörpers der Universität St.Gallen oder Professoren/innen anderer Universitäten als Anbietende bezeichnen.

² Die in Klammern aufgeführten Artikel gelten für die in der Promotionsordnung 07 (PromO 07) verbliebenen Doktorierenden.

<p>Art. 6. ¹Pflichtkurse sind jährlich anzubieten. ²Das Angebot an Pflichtwahl- und Wahlkursen ist in zwei aufeinander folgenden Semestern so zu gestalten, dass die Doktorierenden alle Kurse des Programms in einem Studienjahr und mit einer vertretbaren Wahlmöglichkeit belegen können.</p>	<p>b) Durchführungsrythmus</p>
<p>Art. 7. ¹Die Kurse und Seminare sind grundsätzlich in der Vorlesungszeit durchzuführen. Ausnahmen bewilligt die Programmkommission.</p>	<p>c) Durchführungszeitpunkt</p>
<p>Art. 8. ¹Es ist ein angemessenes Angebot an Veranstaltungen in der Studiensprache des Programms bzw. des Schwerpunkts sicherzustellen.</p>	<p>d) Sprache</p>
<p>Art. 9. ¹Die Zahl der Teilnehmenden an Veranstaltungen wird grundsätzlich nicht beschränkt. ²In begründeten Fällen kann die Programmkommission eine massvolle Beschränkung anordnen.</p>	<p>Anzahl Teilnehmende: a) Beschränkung</p>
<p>Art. 10. ¹Kurse und dissertationsbegleitende Seminare bzw. Kolloquien werden durchgeführt, wenn sich mindestens drei Teilnehmende angemeldet haben. Die Programmkommission kann eine höhere Mindestanzahl festlegen. ²Bei einer darunter liegenden Anzahl Teilnehmender oder bei Absage erfolgt keine Deputatsanrechnung oder andere Vergütung. ³Zusätzlich können sich Doktorierende zu Kursen oder Seminaren bzw. Kolloquien anmelden, die ihre Pflichtleistungen bereits erfüllt haben.</p>	<p>b) Mindestanzahl</p>
<p>Art. 11. ¹Für alle Veranstaltungen sind Veranstaltungsmerkblätter gemäss den Weisungen des Studiensekretärs zu verfassen.</p>	<p>Veranstaltungsmerkblätter</p>
<p>b. Anmeldung und Teilnahme</p>	
<p>Art. 12. ¹Nach Art. 44 Abs. 3 PromO 17 ist für die Teilnahme an einer Veranstaltung der Kurs- und der Dissertationsphase eine verbindliche Anmeldung erforderlich. ²Die Anmeldung verpflichtet zur entsprechenden Prüfungsleistung. ³Eine Abmeldung von einer Veranstaltung ist möglich, wenn diese a) bis spätestens zwei Wochen nach Anmeldeschluss (Biddigende oder Kursanmeldung zur Methodenschule der HSG), oder b) aus entschuldbaren Gründen wie Krankheit, Unfall oder familiären Ereignissen (Geburt, Todesfall) erfolgt. ⁴Das Ph.D. Office veröffentlicht Fristen zur An- und Abmeldung. ⁵Der Art. 44 der PromO 17 gilt sinngemäss auch für Doktorierende der PromO 07.</p>	<p>verbindliche An- und Abmeldung</p>
<p>Art. 13. ¹Es gilt die Pflicht zur persönlichen Teilnahme an den Veranstaltungen der Kurs- und der Dissertationsphase. ²Kommt ein Doktorierender oder eine Doktorierende der Präsenzpflicht nicht nach, gilt die Veranstaltung als nicht bestanden (Art. 44 Abs. 3 PromO 17). Werden mind. zwei Kurse nicht bestanden, ist eine Fortsetzung des Studiums nicht mehr möglich (Art. 44 Abs. 2 PromO 17). ³Der Art. 44 der PromO 17 gilt sinngemäss auch für Doktorierende der PromO 07.</p>	<p>Präsenzpflicht</p>

c. Durchführung von Prüfungen

Art. 14. ¹Die Prüfungen werden grundsätzlich dezentral durchgeführt.

Prüfungszeitpunkte

Art. 15. ¹Alle Teilnehmenden einer Lehrveranstaltung haben die Prüfung in der gleichen Prüfungsform abzulegen.

Prüfungsform

d. Anrechnung von Kursen und Seminaren

Art. 16. ¹An anderen Universitäten und universitären Einrichtungen abgelegte Kurse oder Seminare können angerechnet werden, wenn sie in Umfang und Qualität die Anforderungen der ersetzten Veranstaltungen erfüllen.

Anrechnung von Kursen und Seminaren

²Sieht das Programm die Benotung von Veranstaltungen vor, können nur benotete Veranstaltungen angerechnet werden.

³Die Programmkommission entscheidet über Anrechnungen.

IV. Durchführung des Kolloquiums zur Vorstudie und der Disputation

a. Generelle Bestimmungen

Art. 17. ¹Die Verantwortung für die korrekte Durchführung des Kolloquiums zur Vorstudie, der Disputation und ggf. der Vordisputation liegt bei dem Referenten oder der Referentin.

Durchführung Kolloquium und Disputation:
a) Verantwortlichkeiten

Art. 18. ¹Das Kolloquium zur Vorstudie, die Vordisputation und die Disputation können nur unter folgenden Voraussetzungen als Videokonferenz durchgeführt werden:

b) Voraussetzungen

- a) mindestens der Referent oder die Referentin oder der Korreferent oder die Korreferentin sowie der oder die Doktorierende müssen persönlich anwesend sein;
- b) insgesamt mindestens die Hälfte der Mitglieder des Dissertationskomitees muss persönlich anwesend sein.

²Es dürfen der Universität St.Gallen keine zusätzlichen Kosten für die Durchführung einer Videokonferenz erwachsen.

b. Besondere Bestimmungen für die Disputation

Art. 19. ¹Die Disputation ist öffentlich; jedermann kann als Zuhörer oder ZuhörerIn teilnehmen.

Besondere Bestimmungen:

²Die Vorankündigung beschränkt sich auf die Universitätsangehörigen gemäss Art. 31 Universitätsstatut³ (Universitätsöffentlichkeit) und erfolgt über allgemein zugängliche elektronische Mittel durch das Ph.D. Office.

a) öffentliche Disputation

³Der Referent oder die Referentin ist für die Meldung an das Ph.D. Office zuständig. Die Meldung erfolgt mindestens zwei Wochen vor Durchführung.

b) Vorankündigung

Art. 20. ¹Wurde die Disputation entsprechend den Gutachten bereits durchgeführt und bestanden, die Dissertation von der zuständigen

c) Erhalt der Leistung

³ sGS217.15.

Programmkommission allerdings zur Überarbeitung zurückgewiesen, kann die Disputation auf Antrag des Doktorierenden dennoch erhalten bleiben.

c. Fristen

Art. 21. ¹Das Kolloquium zur Vorstudie muss innerhalb von acht Wochen durchgeführt werden, nachdem die Vorstudie beim Ph.D. Office eingereicht wurde.

Fristen:

a) Kolloquium

Art. 22. ¹ Nach Einreichung der Dissertation beim Ph.D. Office muss die Disputation bzw. die Vordisputation innerhalb von vier Monaten durchgeführt werden, wobei für die Begutachtung der Dissertation drei Monate vorgesehen sind.

b) Disputation

V. Dissertation

a. Wechsel der Form und des Dissertationsthemas

Art. 23. ¹Die Form der Dissertation wird gemäss Art. 32 PromO 17 (Art. 37 PromO 07) festgelegt und mit der Annahme der Vorstudie durch den Referenten oder die Referentin bestätigt.

Wechsel der Form und des Themas

²In begründeten Fällen kann die Form der Dissertation nach der Annahme der Vorstudie gewechselt werden.

³Der Wechsel von einer kumulativen Dissertation zu einer Monographie und umgekehrt ist von dem Referenten oder der Referentin zu bewilligen.

⁴Der Referent oder die Referentin meldet dem Ph.D. Office den Wechsel der Dissertationsform.

Art. 24. ¹Das Dissertationsthema wird im Empfehlungsschreiben des Referenten oder der Referentin festgelegt und mit Einreichung der Vorstudie konkretisiert.

Dissertationsthema:

a) Festlegung

Art. 25. ¹Unter einem Themenwechsel wird eine inhaltliche Neuausrichtung der Dissertation verstanden.

b) Wechsel

²Ein Themenwechsel ist durch den Referenten oder die Referentin zu bewilligen.

³Der Referent oder die Referentin meldet dem Ph.D. Office den Themenwechsel.

b. Formelle Anforderungen

Art. 26. ¹Mit der Dissertation sind folgende Verzeichnisse einzureichen:

Formelle Anforderungen:

a) Inhaltsverzeichnis;

a) Verzeichnisse

b) Literaturverzeichnis (inkl. Verzeichnis anderer benützter Quellen).

²Weitere übliche Verzeichnisse wie Abbildungsverzeichnis oder Abkürzungsverzeichnis können hinzugefügt werden.

³Die Verzeichnisse sind in die einzureichenden Pflichtexemplare und in eine allfällige Buchausgabe einzubinden bzw. sind Bestandteil der elektronisch einzureichenden bzw. publizierten Fassung.

Art. 27. ¹Die Erklärungen gemäss Art. 35 PromO 17 (Art. 40 PromO 07) sind von den Doktorierenden handschriftlich zu unterzeichnen und dem Ph.D. Office einzureichen. Sie sind als Scan der Dissertation beizufügen.

b) Erklärung

Art. 28. ¹Bei in Ko-Autorschaft verfassten Artikeln muss die Erklärung gemäss Art. 35 Abs. 3 PromO 17 Auskunft über Art und Umfang des Anteils abgeben, welchen der oder die Doktorierende am entsprechenden Beitrag geleistet hat.

c) Dokumentation der Ko-Autorschaft

²Die Erklärung ist von allen Ko-Autoren oder Ko-Autorinnen handschriftlich zu unterzeichnen.

³Die Programmkommission kann weitere Kriterien festlegen, über welche die Erklärung Auskunft erteilen muss.

c. Einreichung und Veröffentlichung

Art. 29. ¹Die Dissertation ist beim Ph.D. Office in Papier- und in elektronischer Form einzureichen.

Einreichung

²Die beiden Fassungen müssen identisch sein.

³Die Anzahl der in Papierform eingereichten Exemplare bemisst sich an der Anzahl der Mitglieder des Dissertationskomitees.

Art. 30. ¹Die Dissertation ist in sieben bibliothekskonformen Exemplaren und in elektronischer Form zu veröffentlichen.

Veröffentlichung:

a) Art

²Die Fassungen müssen identisch sein.

Art. 31. ¹Die Doktorierenden haben zu erklären, dass sie der Universität St.Gallen die Rechte übertragen, die Dissertation elektronisch zu speichern, sie in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen sowie bei Bedarf weitere Druckexemplare für die Professorenschaft der Universität St.Gallen herzustellen.

b) Übertragung der Rechte

²Die Rechte betreffend elektronischem Zugang können auf Nationalbibliotheken und akademische Dokumentenserver ausgeweitet werden.

Art. 32. ¹Die Abgabe der bibliothekskonformen Exemplare und der elektronischen Fassung muss spätestens ein Jahr nach der Verfügung der Gesamtnote erfolgt sein.

c) Frist

²Unterbleibt deren Abgabe bis zu diesem Zeitpunkt, gilt das Doktratsstudium gemäss Art. 54 PromO 17 (Art. 64 PromO 07) als abgebrochen.

³In begründeten Fällen kann der Studiensekretär die Einreichfrist um ein halbes oder ein Jahr verlängern.

Art. 33. ¹Die Dissertation ist in der von der Programmkommission genehmigten Fassung zu veröffentlichen.

d) Fassung

²Verbesserungen stilistischer Natur und formelle Änderungen, die den Inhalt nicht verfälschen, sowie Anpassungen an den neuesten Stand der Wissenschaft sind formlos zulässig.

³Inhaltliche Änderungen sowie Erweiterungen oder Kürzungen sind vom Referenten oder der Referentin und vom Korreferenten oder der Korreferentin zu bewilligen.

Art. 34. ¹Wurde die Dissertation mit Auflagen angenommen, müssen der Referent oder die Referentin und der Korreferent oder die Korreferentin schriftlich bestätigen, dass die Auflagen erfüllt worden sind.

e) Fassung nach Auflagen

²Diese veränderte Fassung bildet die Fassung der Veröffentlichung.

Art. 35. ¹Bei einer kumulativen Dissertation sind unter Berücksichtigung des Art. 37 Abs. 3 PromO 17 (Art. 42 PromO 07) jene Beiträge zu veröffentlichen, welche zum Zeitpunkt der Annahme der Dissertation noch nicht publiziert bzw. zur Publikation angenommen sind.

Art. 36. ¹Die Promotion kann erst nach Veröffentlichung der Dissertation gemäss Art. 30 vollzogen werden.

d) Vorbedingung: Promotion

Art. 37. ¹Die Veröffentlichung im Buchhandel, in einer Schriftenreihe eines Institutes oder ähnlichem darf erst nach vollzogener Promotion erfolgen.

e) Ausnahmen

²In diesem Fall ist in der Publikation ein Hinweis einzufügen, dass es sich um den Abdruck einer Dissertation der Universität St.Gallen handelt.

³Erfolgt die Publikation in inhaltlich veränderter Form, ist der Hinweis anzubringen, dass deren Grundlage eine an der Universität St.Gallen angenommene Dissertation sei.

⁴Verfasser, Titel und Erscheinungsjahr sind anzugeben.

Art. 38. ¹Die Doktorierenden sind berechtigt, Bestandteile der Dissertation im Einverständnis mit dem Referenten oder der Referentin vor der definitiven Annahme zu veröffentlichen.

Art. 39. ¹Der Senatsausschuss erlässt Weisungen für die Einreichung und Veröffentlichung der Dissertation.

„Gut zum Druck“

²Diese regeln insbesondere die Form- und Herstellungsvorgaben für die Dissertation sowie die Genehmigungspflicht des "Gut-zum-Druck".

VI. Fristverlängerungen

Art. 40. ¹Eine Verlängerung der Kursphase kann nur gewährt werden, wenn das Kursprogramm abgeschlossen und insgesamt nicht bestanden wurde.

Fristverlängerungen

Art. 41. ¹Doktorierende, welche Zulassungsaufgaben ablegen müssen, haben Anspruch auf eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Vorstudie von einem halben Jahr. Die Frist für die Einreichung der Dissertation bleibt jedoch unverändert gemäss Art. 23 PromO 17.

²Der Art. 23 der PromO 17 gilt sinngemäss auch für Doktorierende der PromO 07.

Art. 42. ¹Als wichtige Gründe für eine Fristverlängerung gemäss Art. 23 Abs. 2 PromO 17 gelten insbesondere:

- a) Todesfall, Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall;
- b) Nichtbestehen der Phasen nach den einschlägigen Vorschriften.

²Der Art. 23 der PromO 17 gilt sinngemäss auch für Doktorierende der PromO 07.

VII. Rechte und Pflichten

a. Rechte und Pflichten der (Ko-)ReferentInnen

Art. 43. ¹Der Referent oder die Referentin hat die Doktorierenden in der Gestaltung der Kursphase angemessen zu beraten.

²Er/sie bespricht zudem mit den Doktorierenden individuell und in einer angemessenen Periodizität den Fortgang sowie die Qualität der Arbeit; er/sie gibt Rückmeldung.

³Ist noch kein Referent oder keine Referentin bestimmt, übernimmt ein Mitglied der Programmkommission, welches aus dem Kreis der Professorenschaft stammt, bis zu dessen oder deren Bezeichnung die Beratungsaufgabe.

Rechte und Pflichten der ReferentInnen

Art. 44. ¹Der Referent oder die Referentin und der Korreferent oder die Korreferentin verpflichten sich, ihre Funktion bis zum Ende des Verfahrens wahrzunehmen.

²Die Abgabe der Betreuung als Referent oder Referentin oder Korreferent oder Korreferentin ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

³Wichtige Gründe können sein:

- a) gesundheitliche Probleme;
- b) unüberbrückbare Zerwürfnisse mit dem oder der Doktorierenden;
- c) Wechsel des Dissertationsthemas;
- d) Ausscheiden aus dem Lehrkörper, wobei übernommene Dissertationen zu Ende geführt werden dürfen.

Abgabe der Betreuung

b. Rechte und Pflichten der Doktorierenden

Art. 45. ¹Doktorierende sind für die Einhaltung von Terminen und Fristen verantwortlich.

Rechte und Pflichten der Doktorierenden

Art. 46. ¹Doktorierende werden während des gesamten Doktoratsstudiums vom Referenten oder der Referentin gemäss Art. 43. Abs. 1 und 2 angemessen betreut.

²Die Doktorierenden informieren den Referenten oder die Referentin über alle wesentlichen Veränderungen in ihrer Dissertation und müssen zusammen mit dem Referenten oder der Referentin regelmässige Besprechungen sicherstellen.

Art. 47. ¹Ein Wechsel des Referenten oder der Referentin oder des Korreferenten oder der Korreferentin im Verlauf des Doktoratsstudiums ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

²Wichtige Gründe können ergänzend zu den in Art. 44 Abs. 3 genannten Gründen unüberbrückbare Zerwürfnisse mit dem Referenten oder der Referentin sein.

Wechsel des (Ko-) ReferentInnen

Art. 48. ¹Der Studiensekretär legt das Verfahren für den Wechsel des Referenten oder der Referentin oder des Korreferenten oder der Korreferentin nach Art. 44 und Art. 47 fest.

Verfahren Wechsel des (Ko-) ReferentInnen

c. Rechte und Pflichten des Dissertationskomitees

Art. 49. ¹Alle Mitglieder des Dissertationskomitees haben am Kolloquium und an der (Vor-)Disputation, unter Beachtung der Regelung für die Videokonferenz (Art. 18 dieser Bestimmung) und Art. 38 PromO 17

Rechte und Pflichten des Dissertationskomitees

(Art. 44 PromO 07), persönlich teilzunehmen.

Art. 50. ¹Lehrbeauftragte und externe Mitglieder des Dissertationskomitees haben Anspruch auf eine Entschädigung, welche durch das Ph.D. Office ausgeführt wird.

²Der Verwaltungsdirektor legt deren Höhe für die einzelnen Mitwirkungsarten (Referat, Korreferat, Mitgliedschaft im Dissertationskomitee) sowie Umfang und Höhe der Reisevergütung fest.

d. Rechte und Pflichten der Programmkommission

Art. 51. ¹Die Programmkommission überprüft periodisch, ob die veröffentlichten Dissertationen die vorgegebenen Qualitätskriterien erreichen.

²Die Programmkommission stellt die Ansprechbarkeit für die Studierenden sicher, indem sie entweder eine wöchentliche Sprechstunde oder eine garantierte Antwortzeit von maximal einer Woche organisiert.

³Die Programmkommission steht den Studierenden, die sich ungenügend betreut fühlen, als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

⁴Die Programmkommission stellt sicher, dass die Personalien der externen Mitglieder des Dissertationskomitees erfasst sind und im Fall einer Übernahme eines Referats oder Korreferats der Nachweis für die Berechtigung der Übernahme vorliegt.

Rechte und Pflichten der Programmkommission

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 52. ¹Diese Ausführungsbestimmungen werden per 1. August 2017 in Kraft gesetzt.

²Sie gelten für Studierende, welche ab dem Herbstsemester 2017 das Doktoratsstudium an der Universität St.Gallen aufnehmen.

³Ab dem 1. August 2017 gilt diese Ordnung für alle Doktorierenden.

Art. 53. ¹Für Studierende, die das Doktoratsstudium vor dem 1. August 2017 aufgenommen haben und die auch nach dem 1. August bis zum 1. August 2020 in der PromO 07 bleiben, referenzieren die in Klammern aufgeführten Artikel auf die Promotionsordnung 07.

Art. 54. ¹Die folgenden Erlasse werden per 1. August 2017 aufgehoben:

- a) Ausführungsbestimmungen des Senatsausschusses betreffend Organisation und Durchführung des Doktoratsstudiums (gemäss der PromO 07) vom 16. Dezember 2008
- b) Ausführungsbestimmungen des Senatsausschusses betreffend die Abfassung und Publikation der Dissertation der Universität St.Gallen vom 10. Dezember 2007
- c) Ausführungsbestimmungen zur Zulassung zum Doktoratsstudium (gemäss der Promotionsordnung für das Doktorat der Universität St.Gallen vom 11. Dezember 2006).

Vollzugsbeginn

Übergangsrecht

Aufhebung bisherigen Rechts

Der Rektor
Prof. Dr. Thomas Bieger

Die Generalsekretärin
lic. iur. Hildegard Kölliker